

bei der Landesschulbehörde beantragt, die bisherige Stundenzuweisung an die GEW im Umfang und rückwirkend zu erhöhen. Gemäß dem bis April dieses Jahres anzuwendenden § 123 a des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) war für eine derartige Entscheidung die oberste Dienstbehörde, mithin das Kultusministerium, zuständig.

Mit Datum vom 6. März 2009 hat das Kultusministerium dem Beamten mitgeteilt, dass eine rückwirkende Zuweisung nicht möglich ist und dass eine Erhöhung aus Gründen der Unterrichtsversorgung auch nicht zugelassen wird.

Parallel dazu wurde die dafür zuständige Landesschulbehörde gebeten zu prüfen, ob dem Beamten in dieser Angelegenheit eine schuldhaft Verletzung der ihm obliegenden Pflichten vorzuwerfen ist und ob disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind.

Mit Bericht vom 27. März 2009 trug die Landesschulbehörde vor, dass hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte vorlägen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigten. Somit bestand für die Disziplinarbehörde gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Das Verfahren ist schließlich mit Schreiben vom 21. April 2009 durch die Landesschulbehörde eingeleitet worden.

Zu 2: Siehe Antwort zu 1.

Zu 3: In der Landesschulbehörde haben die mit dem Vorgang befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dienstliche Erklärungen darüber abgegeben, dass sie keine Unterlagen oder Informationen an die Öffentlichkeit, insbesondere an die Presse, gegeben haben.

Im Kultusministerium hat Herr Staatssekretär Uhlig die für den Vorgang unmittelbar zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichem Ergebnis befragt. Eine Befragung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatskanzlei hat ergeben, dass niemand über die Angelegenheit irgendwelche Kenntnisse vor der Presseveröffentlichung besaß.

Anlage 14

Antwort

des Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz auf die Frage 15 der Abg. Brigitte Somfleth, Sigrid

Rakow, Petra Emmerich-Kopatsch, Andrea Schröder-Ehlers, Marcus Bosse und Rolf Meyer (SPD)

Geschäftsstelle der Bingostiftung für Umwelt- und Zusammenarbeit - Wie ist diese organisiert?

Das *Stader Tageblatt* berichtet am 2. April 2009 in dem Artikel „Landespolitik streitet um Karsten Behr“ über die Besetzung der Geschäftsführung der neuen Stiftung. Am 11. April 2009 berichtet dann die *Nordwest-Zeitung*, dass der Exlandtagsabgeordnete Karsten Behr (CDU) Geschäftsführer der neuen Bingostiftung sei. Der Stiftungsvorstand habe sich für Behr ausgesprochen, obwohl seine Berufung von Anfang an umstritten war. Der Steuerzahlerbund hatte eine Ausschreibung der Stelle gefordert. Weiterhin wurde berichtet, dass der ehemalige Landtagsabgeordnete als CDU-Kreistagsvorsitzender zurücktreten musste, nachdem diverse Unregelmäßigkeiten in der CDU-Geschäftsstelle bekannt geworden waren

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung eine rein politische Stellenbesetzung in einer öffentlichen Stiftung, und warum wurden bei der konkreten Besetzung nicht dieselben Grundsätze angewandt wie bei entsprechenden Beamtenstellen des Landes?

2. Wie ist die Geschäftsstelle der neuen Stiftung organisiert, wo sind viele Personalstellen für die erforderlichen Dienstgeschäfte angesiedelt, bzw. wo werden die Akten personalrechtlich geführt, und aus welchen Finanzmitteln werden sie finanziert?

3. Nach welchen Kriterien erfolgte die Auswahl des Geschäftsführers, und wie beurteilt die Landesregierung die Qualifikation in Bezug auf die o. g. Kritik insbesondere vor dem Hintergrund der Aussage David McAllisters „die CDU werde verdiente Abgeordnete nicht vergessen“ (*Stader Tageblatt*, 2. April 2009)?

Der Niedersächsische Landtag hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2008 eine neue Akzentuierung bei der Verteilung der Mittel nach dem Niedersächsischen Glückspielgesetz beschlossen. Zur Umsetzung dieses Beschlusses ist u. a. die Niedersächsische Umweltstiftung in die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit umstrukturiert worden.

Die Stiftung ist gemäß § 1 Abs. 2 ihrer Satzung als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Hannover eingerichtet. Die Satzung sieht vor, dass der Stiftungsvorstand die Geschäftsführung beruft.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1: Die Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit ist entgegen der Behauptung der Fragesteller keine öffentlich-rechtliche Stiftung, sondern eine Stiftung bürgerlichen Rechts. Von daher ist Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht anzuwenden, Es ist für die Landesregierung nicht nachvollziehbar, warum die Entscheidung des Stiftungsvorstandes, einen Diplomkaufmann als Geschäftsführer der Stiftung zu berufen, eine rein politische Stellenbesetzung sein soll.

Zu 2: Die Geschäftsstelle der Stiftung befindet sich jetzt nicht mehr im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt und Klimaschutz, sondern in der Berliner Allee 9 bis 11 in Hannover.

Die Stiftung verfügt ab Mitte Mai über insgesamt sieben Vollzeitstellen, von denen eine befristet ist. Die Einstellungen und Personalverwaltung erfolgt durch die Stiftung selbst. Die Finanzierung erfolgt nach § 6 Abs. 2 der Satzung aus Stiftungsmitteln.

Zu 3: Die Geschäftsführung wird vom Vorstand der Stiftung berufen. Der Vorstand orientiert sich dabei an fachlichen Kriterien. Der vom Vorstand berufene Geschäftsführer ist als Diplomkaufmann, der zudem zehn Jahre Mitglied im Umweltausschuss des Niedersächsischen Landtages war, für diese Tätigkeit fachlich qualifiziert.

Zu der aus einer Regionalzeitung zitierten Aussage des Vorsitzenden der CDU Landtagsfraktion, Herrn David McAllister, kann sich die Landesregierung nicht äußern, da ihr der Zusammenhang, in dem diese Worte gefallen sein sollen, nicht bekannt ist.

Anlage 15

Antwort

des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur auf die Frage 16 der Abg. Jutta Rübke, Dr. Gabriele Andretta, Daniela Behrens, Dr. Silke Lesemann, Matthias Möhle, Stefan Schostok und Wolfgang Wulf (SPD)

Wie ernst nimmt die Landesregierung die Beteiligung von Studierenden bei der Verwendung von Studiengebühren?

Presseberichten war zu entnehmen, dass an der Universität Hildesheim per Senatsbeschluss die studentische Mitbestimmung bei der Verwendung der Studiengebühren in der Studien-

beitragskommission abgeschafft wurde. „Der Konflikt schwelt bereits seit dem Herbst. Es geht um eine Lehrkraft für Deutsch, die das Präsidium einstellen und aus Gebühren bezahlen will. Die Studenten halten nichts davon; denn sie finden, für Lehrpersonal müsse grundsätzlich das Land aufkommen.“ So schilderte die *Hildesheimer Zeitung* vom 26. März 2009 die Hintergründe für die Abschaffung der studentischen Mitbestimmung in der Studienbeitragskommission. Damit haben Hildesheimer Studierende keine Mitbestimmungsmöglichkeiten mehr über die Verwendung ihrer Studiengebühren.

Dieses Vorgehen der Universität Hildesheim steht im Widerspruch zur Zusage der Landesregierung, Studierende an der Verwendung der von ihnen bezahlten Gebühren zu beteiligen. So werden in dem Schreiben des Wissenschaftsministers Lutz Stratmann vom Januar 2007 zum Thema Studiengebühren Studentinnen und Studenten sogar bestärkt, „ihre Einflussmöglichkeiten bei der Verwendung der Studienbeiträge intensiv zu nutzen“. Und auch im Schreiben vom 4. Juli 2007 zum Thema Verwendung der Studienbeiträge in Niedersachsen ermuntert Wissenschaftsminister Lutz Stratmann die Studierenden, „sich gemeinsam mit Ihren Lehrenden aktiv an den Diskussionen zur Verwendung der Studienbeiträge zu beteiligen“.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie beurteilt die Landesregierung die Abschaffung der Mitbestimmung der Studierenden bei der Verwendung von Studiengebühren?
2. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass das Lehrpersonal grundsätzlich vom Land und nicht aus den Studiengebühren zu zahlen ist? Wenn nein, aus welchem Grund?
3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die in den o. g. Schreiben des Wissenschaftsministers gewollte aktive Beteiligung von Studierenden sicherzustellen?

Einnahmen aus Studienbeiträgen haben die Hochschulen nach § 11 Abs. 1 Satz 5 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zu verwenden, um insbesondere das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. Daneben können diese Einnahmen auch für die Gewährung von Stipendien verwendet werden. Nachdem die Einführungsphase der Studienbeiträge abgeschlossen ist und die Hochschulen einige Erfahrungen mit der Verwendung der eingenommenen Mittel gewonnen haben, werden mittlerweile ca. 85 bis 90 % der Jahreseinnahmen zeitnah im Sinne der gesetzlichen Vorgaben verwendet.